

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 102/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ellen M [REDACTED] geb. H [REDACTED],
C [REDACTED] F [REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten, daß die Klägerin im Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung in ihrem Beruf in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht mindestens um 50 vom Hundert gemindert war. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn